



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

NOVEMBER 2021

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die November-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

SchuldnerAtlas Deutschland 2021: Überschuldung im Kontext der Corona-Pandemie

Der von Creditreform am [10.11.2021 veröffentlichte SchuldnerAtlas 2021](#) liefert ein widersprüchliches Bild der Überschuldungslage in Deutschland. Creditreform spricht von einem „Überschuldungs-Paradoxon“: Trotz Corona-Pandemie zeige sich ein „historischer Tiefststand“ bei der Überschuldung. Nach den Daten von Creditreform sind immer noch fast 6,2 Millionen Bürger*innen über 18 Jahre in Deutschland überschuldet. Zum Stichtag 1. Oktober 2021 misst Creditreform eine Überschuldungsquote von 8,86%. Das sind rund 695.000 Personen oder rund 10 % weniger als noch vor einem Jahr (die Überschuldungsquote betrug zum 01.10.2020 9,87%). Am stärksten sei die Überschuldung bei jüngeren Menschen (unter 30 Jahre) gesunken. Dagegen erhöhe sich das Risiko der Altersarmut. In der Altersgruppe der 60- bis 69-Jährigen sind laut Creditreform gegenüber dem Vorjahr 44.000 Überschuldungsfälle hinzugekommen (plus 6,1%). Aktuell sind dies 769.000 Überschuldete ältere Menschen. Die Überschuldungsquote betrage hier 7,3 %.

In NRW sind nach diesen Daten 1,56 Millionen Erwachsene überschuldet (minus 174.000 gegenüber 2020). Die Überschuldungsquote beträgt in NRW 10,47 % (2020: 11,63 %).

Die Corona-Krise werde sich laut Creditreform „langfristig negativ“ auf die finanzielle Lage der Menschen auswirken. Mehr Langzeitarbeitslose, ein gesunkenes Haushaltsnettoeinkommen bei 32 Prozent der Verbraucher*innen und steigende Lebenshaltungskosten – diese Gründe führt Creditreform dafür an. Ein Drittel der Menschen befürchte laut Umfrage im Oktober 2021, aufgrund der Corona-Pandemie Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen zu können. Zeitverzögert sei von einem Wiederanstieg der Überschuldungszahlen in den kommenden Jahren auszugehen. Der „finanzielle Stress“ der Verbraucher*innen erreiche aktuell den höchsten Wert seit August 2020. Die für 2021 zu erwartenden rund 100.000 Verbraucherinsolvenzverfahren seien nach Creditreform „nur die Spitze des Eisbergs“.

[Pressemitteilung Creditreform vom 10.11.2021](#)
[SchuldnerAtlas Deutschland 2021](#)

„Das steht Dir zu!“ Neues Informationsportal der Caritas über staatlichen Hilfen

Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. hat ein Informationsportal entwickelt, das Ratsuchenden helfen soll, sich im Dschungel der Sozialleistungen zurecht zu finden. Es informiert darüber, ob und wann Ansprüche auf bestimmte Leistungen vorliegen und leitet weiter zu Rechnern und Übersichtsseiten von Bundesministerien und öffentlichen Verwaltungen.

[caritasnet das-steht-dir-zu](#)

Dialogforum zum Online-Zugangs-Gesetz

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital über Verwaltungsportale anzubieten. Im Rahmen des OZG verfolgt das Umsetzungsprojekt „Gebündelte Umsetzung von Sozialleistungen (Sozialplattform)“ aus dem OZG-Themenfeld „Arbeit & Ruhestand“ das Ziel, eine bundesweite Plattform aufzubauen, mit der den Bürgerinnen und Bürgern ein unmittelbarer und zentraler Online-Zugang zu einer Vielzahl von Sozialleistungen ermöglicht werden soll.

Ende November 2021 wird ein neues Austauschformat mit Vertreter*innen der kommunalen Ebene und der Beratungsstellen gestartet, um eine regelmäßige Information, den Dialog und den Erfahrungsaustausch zu gewährleisten. Das Format ist in folgende drei Foren aufgeteilt, die jeweils eine andere Zielgruppe adressieren:

- Dialogforum für Interessierte des OZG-Umsetzungsprojektes Sozialplattform (dieses Forum adressiert Ansprechpartner:innen der Kommunen und Beratungsstellen mit wenig oder gar keinem Vorwissen zum Projekt): Dienstag, den 30. November 2021, 10:00–11.30 Uhr via Zoom,
- Dialogforum für technische Ansprechpartner:innen der Kommune bzw. Beratungsstelle mit Bezug zum OZG-Umsetzungsprojekt Sozialplattform: Mittwoch, den 1. Dezember 2021, 10:00–12:00 Uhr via Zoom,
- Dialogforum für fachliche Ansprechpartner:innen der Kommune bzw. Beratungsstelle mit Bezug zum OZG-Umsetzungsprojekt Sozialplattform: Donnerstag, den 2. Dezember 2021 10:00–12:00 Uhr via Zoom.

Teilnahmewünsche unter expliziter Nennung des entsprechenden Dialogforums können bis zum **24. November 2021**, per E-Mail an dialogforen.sozpl@deloitte.de zugleitet werden. Die Teilnahme an den Dialogforen ist kostenlos. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachberatung oder an ozg-sozialplattform@mags.nrw.de.

Verbraucherinsolvenzen weiter im Steigen

In NRW stieg die Zahl der Insolvenzverfahren von Verbraucher*innen laut IT.NRW gegenüber September 2020 um 582,2 Prozent auf 1.610 Anträge. Gegenüber dem Vormonat lag der Anstieg bei 3,5 Prozent (August 2021: 1.555 Verfahren). Eine mögliche Ursache für den Anstieg gegenüber September 2020 sieht IT.NRW nach wie vor in dem Ende 2020 beschlossene Gesetz zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung. Infolge dessen könnten überschuldete Privatpersonen ihre Insolvenzanträge zurückgestellt und diese dann „nach dem Jahreswechsel“ [sic!] gestellt haben.

In gleicher Weise bewertet auch das Statistische Bundesamt (Destatis) den Anstieg der bundesweiten Verbraucherinsolvenzverfahren auf 5.779 im August 2021 (neuere Zahlen liegen hier nicht vor). Das seien mehr als dreimal so viel wie im Vorjahresmonat. Gegenüber August 2019, also vor Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland, stieg laut Destatis die Zahl der Verbraucherinsolvenzen im August

2021 um 10,3 %. Von Januar bis August 2021 zählt Destatis rund 55.000 Verbraucherinsolvenzen und zusätzlich rund 15.000 Verfahren ehemals Selbständiger (Verbraucher- und Regelinsolvenzen). [Pressemitteilung IT.NRW vom 10.11.2021](#); [Pressemitteilung Destatis vom 12. November 2021](#)

Warnung vor Energiearmut aufgrund steigender Strom- und Gaspreise

Viele Hartz-IV-Empfänger*innen, Geringverdienende und Rentner*innen fürchten sich vor steigenden Energiepreisen. Der Sozialverband VdK NRW geht davon aus, dass die Zahl der Gas- und Stromsperrern spätestens mit der Zustellung der Jahresrechnungen „rapide“ steigt. Die Transferleistungen müssten entsprechend der Kostenentwicklung angepasst werden. [Pressemitteilung VdK vom 20.10.2021](#)

Für die Praxis

Fachtagung Schuldnerberatung mit großer Beteiligung

Die diesjährige Fachtagung Schuldnerberatung der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrts- pflege NRW wurde erstmalig in digitaler Form durchgeführt und war gut besucht. Thematisch wurde ein großer Bogen von der Bedeutung von Wirkfaktoren zur Erfassung der Wirksamkeit in der sozialen Arbeit über die Neuregelungen der Insolvenzordnung und den Erfahrungen der Beratungspraxis damit bis zu den zum 01.12.2021 anstehenden Änderungen im Kontopfändungsrecht gespannt. Die mit dem neuen Format „Wonder me“ gebotene Gelegenheit zum kollegialen Austausch in der Mittagspause wurde von den interessierten TN sehr positiv bewertet.

Die Vorträge werden in Kürze auf der [Homepage der Fachberater*innen Schuldnerberatung](#) eingestellt.

Neue Förderrichtlinie für die Verbraucherinsolvenzberatung NRW

Für die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung hat das MKFFI neue Richtlinien erlassen. Diese sind am 14.10.2021 im Ministerialblatt NRW veröffentlicht worden.

Mit der neuen Förderrichtlinie soll das bisherige „Closed Shop System“ der Förderung aufgelöst und allen gemeinnützigen anerkannten Stellen eine Beteiligung an der Landesförderung ermöglicht werden. Im Haushaltsentwurf der Landesregierung ist daher eine Erhöhung der Mittel zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung von bislang 6,2 auf dann 9,9 Mio. Euro vorgesehen. Die finale Entscheidung darüber steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtags zur Erhöhung der Fördermittel. Zudem wird die bisherige flächendeckende Verteilung um eine bedarfsorientierte Komponente ergänzt. Auf der örtlichen Ebene soll die Verteilung der Fördermittel auf Grundlage der Fallzahlen aus den Jahren 2018 und 2019 erfolgen.

Die neue Richtlinie, die regionale Verteilung sowie weitere Materialien dazu gibt es hier: <https://www.mkffi.nrw/verbraucherinsolvenz-beratung>

Neue P-Konto Bescheinigung ab 01.12.2021

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) eine neue, an die geänderte Rechtslage angepasste Musterbescheinigung zur Erhöhung des Grundfreibetrags auf dem Pfändungsschutzkonto sowie Informationsblätter dazu erstellt. Zudem gibt es konkrete Ausfüllhinweise der AG SBV für die Beratungspraxis.

Die neue Bescheinigung, die Ausfüllhinweise sowie weitere Materialien dazu gibt es hier: <https://www.agsbv.de/2021/11/neue-materialien-zum-pfaendungsschutzkonto-ab-01-12-2021/>

Pfändungsschutzratgeber: „P-Konto & Schutz bei Pfändung und Abtretung“

Die „informationsoffensive“ hat ihren Pfändungsschutzratgeber neu aufgelegt. Aufgrund der bedeutenden Änderungen des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes wurde das P-Konto zu einem Schwerpunkt des neuen Ratgebers. Weitere Informationen und Bestellung: [informationsoffensive](#)

Musterklage des vzbv zum Konzerninkasso: Weitere Musterfälle bis zum 28.11.2021 gesucht!

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat eine Musterfeststellungsklage in Sachen Konzerninkasso beim Hanseatischen OLG Hamburg eingereicht. Konkret geht es dabei um Verbraucher*innen, die mit Inkassoschreiben der EOS Deutscher Inkassodienst konfrontiert sind, in denen Forderungen der EOS Investment GmbH geltend gemacht werden. Der vzbv ruft nochmals dazu auf, weiter die Möglichkeit wahrzunehmen, Fälle im Klageregister zur Musterfeststellungsklage einzureichen. Dies ist grundsätzlich bis zum ersten mündlichen Verhandlungstermin möglich. Bereits zum 28.11.2021 muss jedoch ein Quorum an registrierten Fällen erreicht werden.

Quelle und weitere Infos: [Infodienst Schuldnerberatung](#)

Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den sozialen Mindestsicherungssystemen

Der vereinfachte Zugang zu den sozialen Mindestsicherungssystemen wie unter anderem Grundversicherungsleistungen sowie die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag wird bis Ende März 2022 verlängert. Die Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld werden in das Jahr 2022 hinein verlängert. Dies sieht ein vom Bundestag verabschiedeter und am [19.11.2021 vom Bundesrat](#) beschlossener Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vor.

[BT-Drucksache 20/15](#)

Stromsperrern – Bundesrat stimmt neuen Schutzregeln bei drohenden Energiesperrern zu

Der Bundesrat hat am 05.11.2021 der Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben zugestimmt (zu dem Entwurf: [September-Infodienst](#)). Für die Strom- und Gasversorgung regeln die jeweils weitgehend gleichlautenden §§ 19 der [Stromgrundversorgungsverordnung](#) und der [Gasgrundversorgungsverordnung](#) die Zulässigkeit und Voraussetzungen der Sperrern bei Zahlungsverzug der Kund*innen. Die Änderungen treten einen Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft (bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt) und werden nachfolgend unter [www.gesetzte-im-internet.de](#) abrufbar sein.

Die neuen Schutzregelungen bei Strom- und Gassperrern im Überblick: Der Schwellenwert, ab dem eine Sperre zulässig ist, wird auf das Doppelte des monatlichen Abschlags oder einem Sechstel der voraussichtlichen Jahresrechnung angehoben (bisher 100 Euro).

Der Grundversorger erhält erstmals Informationspflichten. Mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges hat er darüber zu informieren, dass die Betroffenen Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Sperre vortragen können.

Der Grundversorger ist auch verpflichtet, mit der Sperrandrohung zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren. Dies sind beispielsweise örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, Vorauszahlungssysteme, Energieberatungsdienste und Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend muss der Grundversorger darauf hinweisen, dass er spätestens mit der Sperrankündigung eine Ratenzahlungsvereinbarung („Abwendungsvereinbarung“) anzubieten hat. Die Informationen sind in „einfacher und verständlicher Weise“ zu erläutern.

Mit der Ratenzahlungsvereinbarung sollen Zahlungsrückstände in einem zumutbaren Zeitraum ausgeglichen werden. Regelmäßig sind dabei Laufzeiten von sechs bis 18 Monaten als zumutbar anzusehen (keine Regelung dazu bisher). Die Annahme des Angebots einer Zahlungsvereinbarung in Textform vor Durchführung der Unterbrechung führt dazu, dass der Grundversorger die Energieversorgung nicht unterbrechen darf.

Eine Sperre muss zukünftig acht Werktage im Voraus angekündigt werden (bisher drei).

Zusätzlich zur Briefform werden elektronische Kommunikationsmittel eingeführt.

[Beschluss des Bundesrates vom 05.11.2021 \(TOP 13 zu BR 724/21\)](#)

Stellenanzeigen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Verbraucherzentrale NRW

Die Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW) sucht für folgende Beratungsstellen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater (w/m/d) mit jeweils unterschiedlichen Stellenanteilen. Informationen zu den Stellenausschreibungen und die Kontaktdaten erhalten Sie über die folgenden Links:

[Beratungsstelle der VZ NRW in Bochum](#)

[Beratungsstelle der VZ NRW in Düsseldorf](#)

[Beratungsstelle der VZ NRW in Lennestadt](#)

[Beratungsstelle der VZ NRW in Solingen](#)

Stellenausschreibung Wissenschaftlicher Mitarbeiter (w/m/d) der Verbraucherzentrale NRW

Für die Gruppe Kredit und Entschuldung sucht die Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW) im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ab dem 01.01.2022 einen wissenschaftlichen Mitarbeiter (w/m/d). [Stellenausschreibung VZ NRW](#)

Gerichtsentscheidungen

BAG: Minderung des pfändbaren Arbeitseinkommens nach Entgeltumwandlung trotz Pfändung

Eine über eine Entgeltumwandlung aus dem Arbeitseinkommen zu zahlende Versicherungsprämie zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung) gehört grundsätzlich nicht zum pfändbaren Einkommen der Arbeitnehmer*in im Sinn von § 850 Absatz 2 ZPO. Dies gilt bei einer bereits vor Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung vorliegenden Lohnpfändung jedenfalls dann, wenn der in § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG vorgesehene Betrag nicht überschritten wird.

(Leitsätze der Redaktion)

Sachverhalt: Der Gläubiger erwirkte im November 2015 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über das gegenwärtige und zukünftige Arbeitseinkommen der Schuldnerin. Die Schuldnerin schließt im Mai 2016 mit ihrer Arbeitgeberin eine Entgeltumwandlungsvereinbarung für eine betriebliche Altersvorsorge im Wege einer Direktversicherung. Nach dem Versicherungsvertrag ist Versicherungsnehmerin die Arbeitgeberin, Begünstigte ist die Schuldnerin. Der von der Arbeitgeberin monatlich in die Direktversicherung einzuzahlende Beitrag beträgt 248,00 Euro. In der Folgezeit leistet die Arbeitgeberin aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses Zahlungen an den Gläubiger, wobei sie bei der Ermittlung des pfändbaren Einkommens der Schuldnerin den monatlichen Versicherungsbeitrag in Höhe von 248,00 Euro unberücksichtigt lässt. Dagegen wendet sich der Gläubiger mit seiner Klage gegen die Arbeitgeberin.

Entscheidung: Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien, einen Teil der künftigen Entgeltansprüche der Arbeitnehmer*in durch Entgeltumwandlung für seine*ihre betriebliche Altersvorsorge zu verwenden, liegt insoweit grundsätzlich kein pfändbares Einkommen im Sinn des [§ 850 Abs. 2 ZPO](#) mehr

vor. Daran ändert der Umstand, dass die Entgeltumwandlungsvereinbarung erst nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses getroffen wurde, jedenfalls vorliegend deshalb nichts, weil die Schuldnerin mit der mit der Arbeitgeberin getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung von ihrem Recht aus [§ 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG](#) auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung Gebrauch gemacht hat und der in § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG vorgesehene Betrag nicht überschritten wurde. Bei einer an § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG orientierten normativen Betrachtung stellt die von der Schuldnerin mit der Arbeitgeberin getroffene Entgeltumwandlungsvereinbarung keine den Gläubiger benachteiligende Verfügung im Sinn des [§ 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#) dar. In einem solchen Fall scheidet zudem ein Rückgriff auf [§ 850h ZPO](#) aus. Ob eine andere Bewertung dann geboten ist, wenn – anders als hier – ein höherer Betrag als der in § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG vorgesehene umgewandelt wird, musste der Senat nicht entscheiden.

[Pressemitteilung BAG vom 14.10.2021](#) (redaktionell bearbeitet)

BAG, Urteil vom 14.10.2021 – 8 AZR 96/20

Prävention

Informelle Lerngelegenheiten und Finanzkompetenz – digitale Informationsveranstaltung

Das Netzwerk Finanzkompetenz NRW lädt ein zur digitalen Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion zum Thema „Der Einfluss informeller Lerngelegenheiten auf die Finanzkompetenz von Lernenden am Ende der Sekundarstufe I“. Diese findet am **03.12.2021 von 9 bis 11 Uhr** statt und wird online über das Konferenzportal Zoom durchgeführt. Für die Veranstaltung anmelden können Sie sich bis zum 29. November 2021. Weitere Informationen mit der Möglichkeit zur Anmeldung unter: [Netzwerk Finanzkompetenz NRW](#)

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 16.11.2021

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.